

ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder (Stand 01. 02. 2008)

1. Welche Leistungen erhalten Sie nach Panne und Unfall in Deutschland?

- Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre) am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Straßendienstpartner, um die Fahrbereitschaft herzustellen. Kostenübernahme bis zu 200,- € einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien. Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.
- Abschleppen (ab der Haustüre) unmittelbar vom Schadenort durch einen ADAC Straßendienstpartner bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Kostenübernahme bis zu 200,- € sowie notwendige Sicherungs- und Einstellgebühren. Zusätzlich bis zu 200,- € für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderte Waren), wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
- Bergung durch einen ADAC Straßendienstpartner, wenn das Fahrzeug von der öffentlichen Straße abgekommen ist und nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden kann. Kostenübernahme in voller Höhe. Dies gilt entsprechend für Gepäck und Ladung, nicht für Tiere und gewerblich beförderte Waren.
- Als ADAC Mitglied haben Sie persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

Fordern Sie immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC an, auch an den Autobahn-Notrufsäulen oder bei der Polizei, und **weisen Sie sich als ADAC Mitglied aus**. Ihre Angaben zum Schadensfall müssen vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

2. Welches Fahrzeug ist geschützt?

Geschützt ist das von Ihnen als ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis geführte Kraftfahrzeug, wenn es in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalles auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben ist und der Schadenort mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Hilfsfahrzeugen erreichbar ist.

Der Schutz erstreckt sich auch auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge. Eingeschlossen ist der mitgeführte Anhänger mit nicht mehr als einer Achse. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,00 m voneinander entfernt gelten

als eine Achse. Geschützt sind Fahrzeuge mit bis zu 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrerplatz), bis zu 2,55 m Breite, insgesamt bis zu 10 m Länge, bis zu 3 m Höhe und bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, in der Zulassungsbescheinigung I (Kfz-Schein) eingetragene Wohnmobile bis zu 3,2 m Höhe und bis zu 7,5 t. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Nicht geschützt sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen (Ausnahme Taxis), bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

3. Wann beginnt und endet Ihre ADAC Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

4. Wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Es besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

5. Für Leistungsstörungen bei Pannen- und Unfallhilfe haften wir, wenn wir oder unsere Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, soweit es nicht die wesentlichen Hauptpflichten des Vertrages oder Körperschäden betrifft. Wird Ihr Fahrzeug befördert, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,- €.